

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.1994

Geschäftszahl

91/14/0170

Rechtssatz

Beim Besuch eines Lehrganges für die Lehramtsprüfung durch einen Steuerpflichtigen handelt es sich um Berufsbildung in seinem Beruf als Vertragslehrer an einer Landesberufsschule. Bei den hierdurch verursachten Aufwendungen handelt es sich somit um Werbungskosten (Hinweis E 3.4.1990, 89/14/0276 und E 18.12.1990, 87/14/0149).